

# **Digitales Brandenburg**

**hosted by Universitätsbibliothek Potsdam**

Grüneberg, Arthur: Über die Entstehung der Gilden.

## Über die Entstehung der Gilden

Je weiter wir in der Geschichte zurückblicken, um so weniger Berufe finden wir vertreten. Solange innerhalb der Familie die meisten Gegenstände selbst angefertigt wurden, gibt es kaum handwerkliche Berufe. Mit steigendem Bedarf an hauswirtschaftlichen Gütern beginnt jedoch auch eine Spezialisierung des Könnens des Einzelnen.

Töpfer für die Keramik und Werkzeugmacher sind schon in ältester Zeit festzustellen. Das bezeugen die gut geschliffenen Steinwerkzeuge der jüngeren Steinzeit und die mannigfaltigen Formen der Keramik mit ihren schönen Verzierungen, wie sie in unseren Heimatmuseen zu sehen sind und schon viel Beachtung gefunden haben.

Sobald aber die erzeugten Güter nicht mehr dem eigenen Verbrauch dienten, sondern weiteren Kreisen angeboten wurden, da befinden wir uns im Zeitalter der Handwerker und Händler. Wie kämen sonst die Gefäße der Schnurkeramiker, die im thüringischen Raum saßen, bis zu uns her? Oder gar die vielen Bronzen aus den südlichen Ländern?

Während zu Anfang der Bronzezeit noch fertige Geräte und Schmuck gehandelt wurden, wird die Bronze später nur noch in Barrenform transportiert und dann an Ort und Stelle in Schmelzöfen verflüssigt und zu Werkzeugen und Waffen gegossen. Zuerst bestand der Handel nur im Tausch von Ware gegen Ware, doch sehr bald schon finden wir das Geld als Zahlungsmittel. Im Mittelalter waren verschiedene Handwerksberufe noch immer sehr umfassend. Die Handwerker kauften das Rohprodukt auf, veredelten es, verarbeiteten es zum Fertigprodukt und verkauften es noch selbst, so z. B. die Schuhmacher, die selbst die Rohhaut kauften, ‚gärbten‘ das gewonnene Leder, verarbeiteten — nach Maß natürlich — und gaben es an den Verbraucher ab.

Ebenso war es bei den Wollwebern, die die Wolle erwarben, spannen, webten, das Gewebe dann zuschnitten und als Schürzen, Kleider und dergleichen verkauften.

Kein Wunder, daß sich nun nicht alle die Mühe machten, diesen langen Arbeitsprozeß selbst auszuführen, und so teilten sich diese Berufe (Pelzhändler — Kürschner, später noch Lohgerber, Sattler, Schuster). Bei der Herstellung der Bekleidung entstanden noch mehr Berufszweige, die Wollweber, die Tuchmacher (Hersteller der Stoffe), die Schneider und die Gewandschneider (Verkäufer der Stoffe).

Da nun jede der Berufsgruppen versuchte, sich ihre Rechte zu erhalten und sogar Vorrechte zu erkaufen, entstanden zum Schutz der einzelnen Berufsgruppen die Gilden. Die ersten Lenzener Gilden werden schon im 13., besonders aber vor allem im 14. Jahrhundert verzeichnet.

### *Entwicklung der Gilden*

Zu den allerältesten Gilden Lenzens gehören die Schuster, die in der ‚Schusterstraße‘, der heutigen Kellerstraße, wohnten, dann die Tuchmacher, die Bäcker und die ‚Schrötter‘ oder ‚Schröder‘ (so hießen die Schneider). 1380 bereits bestätigt der Rat den Schuhmachern ihre Markt- und Städtegerechtigkeit gegen eine jährliche Zahlung von 50 Gulden und 20 Schilling. Bis in das 15. Jahrhundert ist ein Wachsen und Blühen der Gilden festzustellen. Ihre Forderungen, die sie in ihren Zunftordnungen aufstellen, dienen der Ordnung und sittlichen Besserung im Handwerk. Durch eine straffe Führung gewinnt das Handwerk an Ansehen, zugleich stärkt die Gilde das Selbstbewußtsein des einzelnen Handwerkers. Die Zunftordnungen setzen die Ausbildungszeit für Lehrlinge und die Wanderjahre für Gesellen sowie die Prüfungsbestimmungen fest, und die Zünfte besaßen z. T. sogar eigene Gerichtsbarkeit. Die Zunftordnungen enthielten auch Schutzbestimmungen gegen Pfuscher (das waren frei arbeitende Gesellen ohne Meisterprüfung). Vor allem sorgten sie auch für eine einwandfreie Ware und termingerechte Ablieferung der Erzeugnisse an die Kunden.

Während anfangs die Gilden sich ihre Zunftordnungen selbst gaben, unterlagen diese später der Genehmigung durch den Landesherrn.

Um ihre Macht zu verstärken, schlossen sich verschiedene Berufsgruppen zusammen; so gehörten in Lenzen die Lohgerber zur Schusterinnung, die Schneider zu den Tuchmachern. Aber schon im Jahre 1454 fühlte sich die Schneidergilde durch das Anwachsen ihrer Mitgliederzahl stark genug, ein selbständiges ‚Gewerk‘ zu bilden. Gleichzeitig damit versuchten die vier Lenzener Innungen, auch Einfluß auf den Rat zu gewinnen. In einigen Städten der Prignitz entstanden hierum ernstliche Auseinandersetzungen. Der Hochmut der wenigen patrizischen, damit ratsfähigen Familien gab hierzu meist den Anlaß. Zuerst waren die Bürger froh, daß sich Familien in der Stadt fanden, die dem Landesherrn die verschiedenen Gerechtigkeiten zugunsten der Stadt abkauften; doch brachten dann die Einnahmen diesen Familien wieder so viel Vorteile und damit Macht, daß sie sich sogar anmaßen, den Gewerken ihre Innungsstatute vorzuschreiben. Um diesem Übermut entgegenzutreten, ließen sich die Gewerke von der Bürgerschaft mit deren Vertretung gegenüber dem Rat beauftragen und haben sich tatsächlich auch in Lenzen sehr bald durchgesetzt. Wahrscheinlich schon im 16. Jahrhundert werden nämlich die Viertelsmänner zu Beratungen hinzugezogen. Lenzen war zu dieser Zeit in ‚vier Quartiere‘ unter den vier Gewerken aufgeteilt. Vor allem verlangten die Vertreter der Zünfte, zu

Beratungen über neue Steuern, Anleihen, Rechnungslegung und der Wahl des neuen Rates hinzugezogen zu werden.

In den Urkunden jener Zeit heißt es: „Meine lieben getreuen Ratsmänner und Gildemeister!“ Im Jahre 1524 wollte die Stadt Lenzén eine Anleihe bei einem Perleberger Bürger aufnehmen, dazu mußten erst die Gildemeister gehört werden.

Da nun aber keine Organisation vorhanden war, die die einzelnen Gilden untereinander zusammenhielt, versuchten diese wiederum, sich gegenseitig zu überbieten und Vorrechte voreinander zu gewinnen. So erkaufte sich die Gewandschneider z. B. das Vorrecht, allein Stoffe vertreiben zu dürfen, obwohl ja die Tuchmacher die Hersteller derselben waren.

Letztere wiederum verstanden es, nach jahrelangem Kampfe neue Privilegien zu erhalten, wenigstens ihr eigenes Fabrikat im ‚Ausschnitt‘ (geschnitten) verkaufen zu dürfen. Für fremde Erzeugnisse blieb es beim alten.

Diese Zwiste brachten nun den Beginn des Zerfalls der Innungen mit sich. Das aus der Praxis des Lebens Gewachsene, die Geschichte der Menschheit Belebende und Fördernde erstarrt meist leider allzu schnell, wird zum Dogma, verliert sich in zeremoniellen Formen und verfällt schließlich ganz. Wie schon erwähnt, hatten die Gilden einen nützlichen Zweck, indem sie in der Ratsversammlung zugunsten der Bevölkerung mitsprechen konnten. Ihre Statuten sorgten für Zucht und Ordnung und verlangten die auftragsgemäße Anfertigung der Ware und die rechtzeitige Ablieferung. Allmählich aber schoben sich die privaten Interessen mehr und mehr in den Vordergrund. Von den oben angeführten Forderungen war in den späteren Statuten kaum mehr etwas zu finden, stattdessen bestehen zwei Drittel der „Articul“ (Artikel) der Lenzener Schuster- und Lohgerber-Innung von 1715 nur aus Strafbestimmungen. Sie sichern sich alle Rechte und Vorrechte und legen um Lenzén einen Bannkreis fest. Diese Art von Zunftordnung gleicht einem Monopol.

„Daß zu dieser Zeit das Handwerk goldenen Boden hatte, zeigt deutlich die Gegenüberstellung der Preise im Schneiderhandwerk. Ferdinand Ulrici schreibt in seiner Chronik: Der Arbeitslohn für einen Anzug beträgt 1642 1 Taler 11 Groschen. Der Scheffel Roggen kostete zu jener Zeit  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Groschen; demnach betrug der Arbeitslohn 9 Scheffel Roggen. Der Tagelohn eines Arbeiters belief sich damals auf 1 bis  $1\frac{1}{4}$  Gr.“ Er mußte also für einen Anzug 22 bis 24 Tage bei 10- bis 12-, ja sogar 14stündiger Arbeitszeit pro Tag arbeiten.

Einige der Bestimmungen der „Zunftordnung der Schuster- und Lohgerber-Innung zu Lenzén 1715“ seien interessehalber hier angeführt:

„Artic. 2. Soll sich Niemand der außer diesem Gewerck und Gülde ist, Er sey Einheimisch oder Frembd, unterstehen, Schlacht Leder in der Stadt oder auß den Dörfern aufzukaufen bey Verlust des Leders . . .“

„Artic. 3. Und weil die Schuster der Stadt Lentzen mit Ihren Schuhen und Waahren nicht ihres Gefallens wohin sie wollen zu Marckt ziehen können, zumahlen sie aus denen Lüneburgischen und Mecklenburg nahe angränzenden Städten wenig Nahrung haben, auch die Stadt Saltzwedel in der Altemarck keinen öffentlichen Schuhmarckt hält, alß haben auch Sie benandten außwärtigen Schustern nicht zu verstaten, auf ihren Jahrmärckten Schuhe feil zu haben.

Artic. 4. Soll auch inhalts derer Privilegien auff zwey Meileweges umb dieselbe Stadt das Hausieren mit denen Stiefeln, Schuhen und Pantoffeln im und außershalb deren Jahrmärckten ohne Unterschied gänzlich verbohnten seyn, bey Verlust der Waahre . . . Auch daß in denen Dörfern kein einziger Stöhrer und Pfuscher geduldet werden soll . . . Haben die des Ohrts befundenen Pfuscher sich zu gewärtigen, daß sie von dem Landreuter sollen ausgehoben werden . . .“

Der Kampf gegen die „Pfuscher“ wurde auch eigenmächtig durchgeführt, darüber wird folgendes berichtet:

Im Jahre 1764 gewann der Schneidermeister Johann Held die Anwartschaft als Küster in Jagel. Vom Gewerk Wittenberge war ihm das Meisterrecht zuerkannt worden. Eines Tages überfielen ihn vier Perleberger Schneider und raubten ihm „eine Gehrockweste, so ihm selbst gehörte, 1 Leibchen seiner Schwester, 1 Kamisol von einem Bauern, 1 Frauenjacke, 1 Tischtuch, 1 Schnupftuch, 4 Käse und etliche Nähnadeln“. Held mußte seine Sachen mit 7 Thalern und 12 Groschen wieder zurückkaufen. Auf Klage der Wittenberger Gilde wurde entschieden, daß es Wittenberge verboten sei, unüberlegt Landmeister zu setzen mit bloßer Anwartschaft auf den Schuldienst. Perleberg bekam den Verweis: „Dem Gewerk ist nicht gestattet, die Auftreibung von Pfuschern in eigenmächtiger Weise vorzunehmen. Die 7 Th. 12 Gr. sind Held zurückzuzahlen und 5 Th. Strafe in die Kämmerei- und Armenkasse“. Besondere Vorrechte genossen die Meistersöhne oder solche, die eine Meistertochter oder Wittib heiraten wollten. Meist war ihnen ein Teil der Kosten oder die Hälfte der Wanderjahre erlassen. Ja, selbst die Prüfungsstücke waren herabgesetzt. In der Zunftordnung von 1715 hat Friedrich Wilhelm allerdings schon diese Vorrechte zum Teil aufgehoben.

Als Fremder mußte der Geselle, sofern er keine Meistertochter oder Witwe heiratete, einen Geburtsbrief vorlegen, daß er „nemblich im Ehebetto ehrlich erzeuget und geboren sey“. Auch diese Bestimmung soll schon eine Mäßigung gegenüber dem Eid von 1482, den eine Lenzener Meisterwitwe zur Aufnahme in die Schustergilde erbringen mußte, nämlich „daß sie geboren sey echt und recht von Jacob smede, ihrem Vater, telen, ihrer Mutter und allen vier anen, die nicht wendischen, nicht pfiffer, nicht scheper oder leineweber gewesen sein, sunder guter deutscher freier Art, die wol güld und werke besitzen mögen.“

Die Abstammung von Wenden, Pfeifern (Musikanten), Schäfern oder Leinewebern war für die Aufnahme in die Gilde ein Hinderungsgrund. Trotzdem weigerte sich das Lenzener Gewerk, die Meisterswitwe aufzunehmen. Erst auf eine Beschwerde beim Landesherrn und dessen Drohung auf Auflösung der Gilde kam sie zu ihrem Recht.

Trotz der Einschränkungen, wie sie Artikel 2, 3 und 4 der Zunftordnung sowie Artikel 7 zeigen: „So viel das Gesinde anreicht, so soll Keinem Meister ordinar mehr alß zwey Gesellen und einen Jungen auf einmahl anzunehmen und zu halten vergönnet seyn“, tritt immer deutlicher eine Erstarrung und Verarmung des Handwerks ein.

Anhand der Unterlagen, die für das Schneiderhandwerk von Lenzen vorhanden sind, soll einmal die weitere Entwicklung der Gewerke gezeigt werden, die in ähnlicher Form auch für die andern Gilden zutrifft.

Aus den Gesellen- und Meisterprüfungen wurde ein Ritus gemacht, der in allerlei unsinnigen Forderungen ausartete. Nicht die Güte des Gesellen- oder Meisterstücks war maßgebend, sondern das Bestehen des Zeremoniells, bei dem die Lehrlinge wortwörtlich ‚geschlagen‘ wurden. Fehler am Meisterstück konnten durch Geld abgekauft werden.

Sofern die Zunftordnungen nicht schon vorher erneuert worden waren, wurden sie durch das Generalpatent vom 24. September 1740 aufgehoben mit dem Gebot, sie erneut zur Genehmigung vorzulegen. Die Lenzener Schneidergilde erhielt bereits im Jahre 1735 ihr neues Generalprivilegium. In dem Vorwort heißt es, daß sich bei den Gilden und Handwerkern Mißbräuche eingeschlichen haben, die teils eingeführt, teils beibehalten wurden oder aus alten schädlichen Gewohnheiten stammen, die dergestalt überhand genommen haben, daß sie große Unordnung nach sich zogen. Die unter dem Vorwand einer alten „Observantz“ eines Handwerksgebrauchs oder vermeintlichen löblichen Herkommens üblichen „läppischen Ceremonien und Complimenten“ werden hierdurch gänzlich verboten.

Die Zunftlade glich einem Heiligtum, über dem geschworen wurde, und aus deren Aufschließen und Tragen wurden abergläubische Schlüsse gezogen. Darum heißt es im Artikel XII: „Den Meistern wollen Wir eine Lade zur Verwahrung der Briefschaften und Gelder fernerhin gestatten, jedoch verbieten Wir aufs nachdrücklichste alle altväterlichen und theils abergläubischen Ceremonien, so mit derselben, theils bey den Gewerks-Versammlungen, theils wenn sie von einem Altmeister zum anderen gebracht werden müssen, gemacht worden, und wollen dieselbe im geringsten nicht anders als einen andern Kasten oder Lade, so zu weiter nichts als etwas darin zu verwahren, verfertigt angesehen wissen. Entsprechend sind auch Gesellen-Laden, schwarze Tafeln usw. auf dem Rathaus abzuliefern!“ In diesem Gewerbeprivileg sind auch wieder die Bestimmungen zum Schutz des Kunden aufgenommen. Wenn ein Meister jemanden über Gebühr warten läßt und darüber Klage beim Magistrat geführt wird, soll der

Meister nach Befinden bestraft werden und dem Kunden freistehen, die Arbeit abzuholen und zu einem andern zu tragen, der sich nicht weigern soll, solche Arbeit fertigzustellen. Bei Lieferung schlechter Arbeit ist dieselbe auszubessern oder aber zu bezahlen.

Auch das Monopol der Handwerker wird gebrochen. Der Artikel VII verfügt, „daß die Schneider-Innung allhier sowohl als andere Arten eingeschlossen seyn und so viel Meister, als sich ehrlich ernähren können, dabey angenommen werden sollen. Es ist aber desto genauer dahin zu sehen, daß keine zum Gewerk gelassen werden, welche nicht vorgeschriebener Maßen sich darzu tüchtig gemacht, und daß deswegen kein Untüchtiger die Heirath einer Meisterwitwe oder daß es eines Meisters Sohn sey, zu statten komme“. Auch dieses alte Vorrecht wurde aufgehoben.

Der Artikel XXIV legt fest, daß die Lehrlinge nicht ständig zu Laufburschen der Ehe-Weiber und Gesellen benutzt werden dürfen. Außerdem ist der Meister zu bestrafen, der zuläßt, daß sein Lehrling durch allzu hartes „Traktament“ gezwungen ist, aus der Lehre zu gehen.

Die ewige Geheimniskrämerei, die sich in vielen Berufen bis fast in die jüngste Zeit erhalten hat, wurde schon damals bekämpft: „Der Meister soll seinen Lehr-Knaben gewissenhaft mit allem Fleiß und gründlich unterrichten und da die Schneider unter sich die Gewohnheit eingeführet, daß sie die Jungens so wenig als die Gesellen zusehen lassen, wenn sie Kleider zuschneiden, noch weniger aber ihnen solches lehren, sondern das Zuschneiden den Meistern abgestohlen werden muß, verfügen Wir, daß die Meister den Jungens allerdings weisen sollen, wie jede Art der Kleidung zugeschnitten werden müsse und wie dem Eigenthümer zu besten etwas dabey erspart werden könne.“

So sehr erfreulich diese Bestimmungen sind, da sie den letzten Versuch darstellen, dem veralteten, traditionsgebundenen Handwerk wieder auf die Beine zu helfen, so enthalten sie in Ziffer XVIII einen Satz, der zum weiteren Verhängnis des Handwerks wird: „Wir verbieten aufs schärfste, daß weder einzelne Meister noch weniger das gantze Gewerk der Schneider sich unter einander verbinde, ihr Arbeits-Lohn auf einen gewissen Preis zu setzen und diejenigen, so darunter arbeiten, für anstößig halten oder aber zu bestrafen, gleich denn solches auch durch das General-Reichs-Patent verbothen ist, und steht ein jeder Meister frey, sein Arbeit so wolfeil er will zu verfertigen oder zu verdingen.“ Darauf setzt ein ungeheurer Konkurrenzkampf ein mit Unterbietung der Preise.

Mit der Einführung der Gewerbefreiheit im Jahre 1810 ging das Zunftwesen seinem Ende entgegen. Das Handwerk, das danach völlig am Boden lag, sammelte aber alsbald neue Kräfte. Bereits im Jahre 1866 schlossen sich in Lenzen die Tischler, Stuhlmacher und Glaser zu einer Innung neu zusammen, wollten aber nichts mehr mit den alten Zünften gemein haben, wie uns ihr Statut vom 24. Februar 1866 zeigt.



*„Der Winter ist vergangen . . .“*

*Er brachte in diesem Jahr neben Härte und Not auch manche Winterfreuden  
(hier in Perleberg an der Bühne) und verabschiedete sich mit einem  
gewaltigen Hochwasser, das Keller und Stuben füllte*



Foto: Albert Hoppe